

schwert. Er kann darüber hinaus auch dadurch beschwert sein, daß das Gericht auf seinen unbezifferten Antrag einen von seinen Angaben der Größenordnung nach verschiedenen Betrag zuspricht. Dieses Urteil enthält dann in Wirklichkeit eine Teilabweisung,⁴⁶⁾ ohne daß dies im Tenor zum Ausdruck kommt. Der Kläger kann in diesen Fällen mit einem Rechtsmittel verlangen, daß das Obergericht den Umfang des Unsicherheitsbereiches nachprüft. Er rügt damit eine falsche Auslegung seines Klagantrages. Dieser Gedanke liegt auch den Entscheidungen des Reichsgerichts zugrunde, nach denen der Kläger bei einer zusprechenden Entscheidung Nachprüfung des Ermessens verlangen kann.⁴⁷⁾ Keine Beschwer liegt dagegen in den Fällen vor, in denen das Gericht dem Kläger auf einen unbezifferten Klaganspruch einen Betrag zuerkennt, der innerhalb des Unsicherheitsbereiches der vom Kläger angegebenen Schätzungen liegt. In diesen Fällen ist mit DUNZ und CARL⁴⁸⁾ davon auszugehen, daß das Gericht den Antrag des Klägers zu Recht beschieden hat.

Die durch die Zulässigkeit eines unbezifferten Klagantrages auftretenden Probleme lassen sich also mit den Grundsätzen des geltenden Prozeßrechts sachgerecht und den Interessen beider Parteien gemäß lösen. Es besteht daher kein Anlaß, bei der Behandlung des unbezifferten Klagantrages von diesen Grundsätzen abzuweichen. Reformen des Prozeßrechts, wie sie die neuere Lehre mit der Zulassung eines unbestimmten Antrages einführen will, können nicht auf die Fälle des unbezifferten Klagantrages beschränkt werden. Man müßte bei ihnen auch bedenken, daß eine Erleichterung der Rechtsverfolgung, wie sie KOEBEL erstrebt,⁴⁹⁾ nicht nur zu dem gewiß begrüßenswerten Ergebnis führt, daß ein Geschädigter seine berechtigten Ansprüche leichter durchsetzen kann, sondern daß sie in zahlreichen Fällen dem unbegründet Klagenden das Risiko nimmt, das sonst mit der Inanspruchnahme der Justiz verbunden ist. Wenn man also die Rechtsverfolgung erleichtert, muß man damit rechnen, daß sich die Zahl der (und sei es auch nur der Höhe nach) unbegründeten Klagen erhöht;⁵⁰⁾ eine Tatsache, die weder den Beklagten noch der Justiz angenehm sein kann.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens von Rechtsvorschriften

Von Regierungsassessor DR. CHRISTIAN HEINZE, Bonn

Die Bestimmung des Zeitpunkts (*Termins*), an dem eine Rechtsvorschrift in Kraft tritt, bereitet verhältnismäßig wenig Schwierigkeiten, wenn die Rechtsvorschrift den Tag des Inkrafttretens durch sein Datum oder ein in den Lauf dieses Tages fallendes Ereignis bezeichnet.¹⁾

46) Daher sollte das Gericht in jedem Falle, in dem es eine von den Angaben des Klägers der Größenordnung nach verschiedene Summe zuspricht, im Tenor eine Teilabweisung aussprechen. Wenn dies unterblieben ist, kommt evtl. ein Verfahren nach den §§ 320, 321 ZPO in Betracht.

47) RG, HRR 31 Nr. 602.

48) aaO.

49) Vgl. oben Anm. 40.

50) So zeigt ein Vergleich mit den englischen Verhältnissen, daß eine Verbindung zwischen der Höhe der Prozeßkosten und der Prozeßfreudigkeit besteht. Von England, wo die Rechtsverfolgung bekanntlich kostspielig ist, hört man nämlich, daß die Zahl der klagabweisenden Urteile im Verhältnis zu den zusprechenden Urteilen um vieles kleiner sei.

1) Der Fall, daß eine Vorschrift im Zeitpunkt des Ereignisses selbst - z. B. „mit der Verkündung“ - in Kraft treten soll, kann hier nicht erörtert werden: vgl. dazu KG v. 27. 9. 1923, JFG 1, 279.

Soll eine Vorschrift „am 1. Januar“, „mit dem 1. Januar“ oder „mit Wirkung vom 1. Januar“ in Kraft treten, so kann nur zweifelhaft sein, ob sie vom Beginn oder vom Ende dieses Tages an gelten soll. In Rechtsprechung und Literatur wird fast einhellig die Auffassung vertreten, daß eine Rechtsvorschrift vom Beginn des Tages an gilt, an dem sie in Kraft treten soll.²⁾ Man kann an der Richtigkeit dieser Auffassung zweifeln. Solche Zweifel werden nicht nur durch den Wortlaut der erwähnten Formeln, sondern auch durch die Überlegung hervorgerufen, daß nach dieser Auffassung Rechtsvorschriften, die „am Tage der Verkündung“ in Kraft treten sollen, bereits vor ihrer im Laufe dieses Tages stattfindenden Verkündung zu gelten beginnen, obwohl im Zweifel eine Rückwirkung von Rechtsvorschriften nicht anzunehmen ist.³⁾ Diese Zweifel müssen jedoch gegenüber der Erwägung zurücktreten, daß die zitierten Formeln nur im Sinne der herrschenden Meinung ausgelegt werden können, weil der Gesetzgeber sie im Zweifel mit der Bedeutung verwenden wollte, die nahezu unangefochtenem Herkommen entspricht. Dabei muß für die Formel „am Tage der Verkündung“ dasselbe gelten wie für andere Formeln, die den Tag des Inkrafttretens unmittelbar nennen: ebenso wie eine Vorschrift, die „am Tage nach“ oder „am Tage vor der Verkündung“ in Kraft treten soll, vom Beginn dieses Tages an gilt, ist davon auszugehen, daß auch die „am Tage der Verkündung“ in Kraft tretende Vorschrift vom Beginn dieses Tages an gelten soll. Soweit hiernach die Rückwirkung einer Rechtsvorschrift angeordnet ist, taucht kein Auslegungsproblem auf, sondern es erhebt sich vielmehr die Frage, ob die angeordnete Rückwirkung verfassungsrechtlich zulässig ist.⁴⁾

Zusätzliche Fragen ergeben sich, wenn der Termin des Inkrafttretens einer Rechtsvorschrift nicht unmittelbar bezeichnet, sondern mittels einer *Frist* zu berechnen ist. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Beginn einer solchen Frist ist im allgemeinen die *Verkündung* der Rechtsvorschrift. Die Verkündung ist nicht mit der Ausfertigung zu verwechseln.⁵⁾ Anlaß zu einer solchen Verwechslung gibt die Schlußformel der Bundesgesetze: „Dieses Gesetz wird hiermit verkündet“ in Verbindung mit der anschließenden Angabe des Datums der Ausfertigung.⁶⁾ Diese Formel enthält nicht selbst die Verkündung, sondern ordnet lediglich die (zukünftige) Verkündung an und verlautbart die Ausfertigung.⁷⁾

2) So RG, Ur. v. 7. 12. 1917, RGZ 91, 339 unter Berufung auf ein weiteres, nicht veröffentlichtes reichsgerichtliches Urteil, desgl. ANSCHÜTZ, Komm. zur WRV, 14. Aufl. 1933, Anm. 2 zu Art. 71; W. JELLINEK in: Handbuch des Deutschen Staatsrechts, Bd. 2, 1932 S. 180 und MERCKER, Zur Verkündung und zum Inkrafttreten von Gesetzen, BB 52, 865.

3) Daher hat das KG im Ur. v. 25. 10. 1916 entschieden, eine Vorschrift, die „mit dem Tage der Verkündung“ in Kraft treten soll, gelte erst vom Ablauf dieses Tages an, JW 16, 1545.

4) Auf die Problematik der Rückwirkung kann hier nicht näher eingegangen werden. Das RG hat jedenfalls entschieden, daß Strafgesetze nicht rückwirkend in Kraft treten können, vgl. Ur. v. 4. 1. 1923, RGSt. 57, 49 [50f.] und v. 8. 11. 1923, RGSt. 57, 405ff. Auch der Bundesrat des Jahres 1915 ist von dieser Auffassung ausgegangen, als er die VO v. 8. 11. 1915 grundsätzlich am Tage der Verkündung, ihre Strafvorschrift jedoch erst am Tage nach der Verkündung in Kraft treten ließ, vgl. RG v. 7. 12. 1917, aaO.

5) Vgl. MERCKER, aaO S. 865, und SPIEGEL, Ausfertigung, Verkündung und Inkrafttreten der Bundesgesetze, RPA, 59, 118 f.

6) Dieser Irreführung sind JUST-BRÜCKNER, NJW 60, 2039, erliegen, als sie den 24. 10. 1960 als Tag des Inkrafttretens des BBauGes. angaben: das Gesetz ist am 23. 6. 1960 ausgefertigt und am 29. 6. 1960 - BGBl. I S. 341 - verkündet worden, seine Teile 4 bis 9 treten nach § 189 Abs. 1 dieses Gesetzes vier Monate nach der Verkündung in Kraft.

7) Die Ausfertigung beurkundet, daß eine Rechtsvorschrift verfassungsmäßig zustande gekommen ist und daß der Inhalt der Originalurkunde mit dem Geltungsbefehl übereinstimmt. Der Wortlaut der mißverständlichen Ausfertigungsformel sollte m. E. ihrer wirklichen

Unter „Verkündung“ versteht man die Veröffentlichung, unter Veröffentlichung für den Regelfall die Ausgabe des Verkündungsblatts.⁸⁾ Das ist, soweit ich sehe, unstrittig.⁹⁾ Streitig ist aber, zu welchem Zeitpunkt das Verkündungsblatt „ausgegeben“ ist. Eine ältere Meinung stellte auf den Zeitpunkt ab, in dem es beim Postamt eingeliefert wird.¹⁰⁾ Diese Meinung wurde damit begründet, daß sich der Staat in diesem Zeitpunkt der Rechtsvorschrift entäußert und sie aus seiner Einflußsphäre mit der Wirkung entläßt, daß die Bekanntmachung und damit das Inkrafttreten der Vorschrift nicht mehr aufgehoben werden kann. Nach einer neueren Meinung ist dagegen ein Verkündungsblatt erst dann ausgegeben, wenn mit seiner Aushändigung an die Bezieher begonnen ist.¹¹⁾ Die Streitfrage hat zumindest gegenwärtig Bedeutung, da die Ablieferung des Bundesgesetzblattes beim Postamt regelmäßig einen Tag früher erfolgt als die Auslieferung an die Empfänger.¹²⁾ Gegen die ältere Meinung spricht, daß man zweifeln kann, ob die Rechtsvorschrift tatsächlich bereits mit der Auflieferung des Verkündungsblattes zur Post „die Sphäre des Staates verlassen hat“¹³⁾ und ob sich der Staat andererseits der Rechtsvorschrift nicht schon vor diesem Zeitpunkt in dem Sinne „entäußert“, daß eine rechtliche Alternative zu ihrer Inkraftsetzung in Wahrheit nicht mehr besteht. Der neueren Meinung ist aber vor allem deshalb der Vorzug zu geben, weil sie allein Sinn und Wesen der Verkündung entspricht. Die Verkündung ist nicht „Geburt“ der Rechtsvorschrift, nicht Feststellung des Abschlusses des staatlichen Willensbildungs- und Beurkundungsverfahrens, sondern Bekanntmachung der Rechtsvorschrift. Die Verkündung ist Voraussetzung der Rechtsgeltung,¹⁴⁾ weil Rechtsvorschriften ihre soziale und psychologische Wirkung nur entfalten können, wenn zumindest die Möglichkeit für die Allgemeinheit besteht, sie kennenzulernen.¹⁵⁾ Zwar setzt die Geltung von Rechtsvor-

schriften nicht voraus, daß alle Rechtsunterworfenen von ihrem Erlaß Kenntnis nehmen können. Die Vorschriften gelten auch in Gebieten, die von jeder Kommunikation abgeschnitten sind.¹⁶⁾ Doch ist Voraussetzung der Rechtsgeltung eine Verlautbarung, die einen repräsentativen Teil der Öffentlichkeit erreicht. Von Publikation kann nicht bereits die Rede sein, wenn die „Möglichkeit“ und „Gewähr“ der allgemeinen Verteilung des Verkündungsblatts gegeben ist, weil z. B. die Versendung durch die Post begonnen hat,¹⁷⁾ sondern frühestens im Augenblick des Beginns der Verteilung selbst. Die Rechtsvorschrift ist auch nicht schon dann allgemein zugänglich; wenn das Verkündungsblatt in die Hand von Einzelpersonen, z. B. bevorzugt beliefelter Ministerialbeamter, gelangt ist,¹⁸⁾ sondern erst in dem Zeitpunkt, in welchem es im Rahmen einer allgemeinen, früher oder später alle Teile der Öffentlichkeit erreichenden Kommunikation (z. B. der Postverteilung) einem größeren Kreis von Beziehern ausgeliefert oder öffentlich zur Kenntnisnahme aufgelegt worden ist.¹⁹⁾

Die Verkündung ist also bei Ausgabe des Gesetzblattes durch die Post nicht die Absendung, sondern die Auslieferung an die Empfänger. Dem entspricht, daß auf jeder Nummer des Bundesgesetzblattes mit den Worten „ausgegeben zu Bonn am . . .“ nicht das Datum der Auflieferung zum Postamt, sondern dasjenige des darauffolgenden Tages angegeben wird.²⁰⁾ Geht man von dieser Auffassung aus, so ist nicht verständlich, wie dennoch der Beginn des Verkündungstages als „für die Verkündung maßgeblich“ angesehen werden kann.²¹⁾ Diese m. E. willkürliche und inkonsequente „Privatfiktion“ wird²²⁾ damit begründet, daß sich der genaue Zeitpunkt des Beginns der Verkündung kaum jemals feststellen läßt. Das trifft zwar zu, doch läßt sich um so sicherer feststellen, daß die allgemeine Zustellung des Verkündungsblattes durch die Post jedenfalls nicht zu Beginn des Verkündungstages, sondern erst in dessen Verlauf stattfindet. Die Feststellung des Zeitpunktes der Verkündung ist Tatfrage. Eine positivrechtliche Fiktion, welche vorschreibt, daß etwa die Verkündung als zu Beginn des Ausgabetales erfolgt gelte, ist nirgends normiert.²³⁾

Mit dieser Feststellung ist allerdings noch nicht entschieden, ob der Tag der Verkündung bei der Berech-

Bedeutung angeglichen werden, sie sollte etwa lauten; „Dieses Gesetz wird hiermit ausgefertigt.“

8) Über andere Arten der Verkündung, z. B. durch Rundfunk, vgl. WERNER WEBER, Die Verkündung von Rechtsvorschriften, 1942, S. 15, 41 f.; sie können hier aus Raumangel nicht besprochen werden.

9) Vgl. MERCKER, aaO S. 865; GIESE, Der Zeitpunkt der „Verkündung“ eines Gesetzes durch „Ausgabe“ des Gesetzblattes, DÖV 53, 45; LVG Düsseldorf v. 4. 8. 1953, NJW 53, 1767 f. und OVG Münster v. 20. 6. 1951, VRSpr. Bd. 4 S. 389 [390]; TROPS, Zur Auslegung des Art. 71 RV, AÖR 1927 S. 260; Beschl. des RG v. 10. 5. 1921, RGZ 102, 145 [147].

10) So PERELS, Verkündungsmängel, DJZ 21, 619; Urt. des KG v. 2. 5. 1921, JW 21, 761, vgl. aber die Anm. von W. JELLINEK, daselbst; HARTWIEG, Der Ausgabevermerk auf dem Reichsgesetzblatt, AÖR 22, 97 [103 f.]; Urt. des RG v. 4. 1. 1923, aaO S. 51, und v. 8. 11. 1923, aaO S. 405 ff.; MAY, Die Gesetzespublikation im modernen Staatsrecht, 1937, S. 45, nicht ohne Widerspruch zu seinen Ausführungen das. S. 43 f. Das OVG Münster hält im Urt. v. 20. 6. 1951, aaO S. 389 ff., ein Gesetz „frühestens“ mit der „Ausgabe“ des Gesetzblattes „an das Postamt“ für verkündet. In sich widerspruchsvoll sind die Ausführungen von GIESE, aaO S. 46. Den Zeitpunkt der Einlieferung zum Postamt hält ferner für maßgeblich MAUNZ in MAUNZ-DÜRIG, Komm. zum GG, 1960, Anm. II 2, N 4 zu Art. 82.

11) So W. JELLINEK, aaO S. 180 in Abkehr von der noch in „Verfassung und Verwaltung“, 3. Aufl. 1927, S. 100 auch von diesem Autor vertretenen älteren Meinung; desgl. MERCKER, aaO.

12) Unverständlich die entgegengesetzten Ausführungen MERCKERS, aaO S. 865 rechts oben, die allenfalls während der Geltung der WRV zugefallen hätten, als das RGBl. in der Reichshauptstadt noch am gleichen Tage durch die Post ausgetragen wurde, an dem es beim Postamt eingeliefert worden war; vgl. RGSt. v. 4. 1. 1923, aaO S. 51.

13) Anderer Ansicht W. JELLINEK in: HbDtStR, aaO.

14) Vgl. WERNER WEBER, aaO S. 8, 10, 25, und Beschl. des BVerfGE 7, 33 = NJW 58, 988.

15) Sog. formelles Publikationsprinzip; vgl. HATSCHKE, Lehrbuch des Preussischen und Deutschen Staatsrechts, 2. Aufl. 1930 S. 95 f., und MAY, aaO S. 12 f.; vgl. ferner Urt. des BezVG Berlin v. 23. 6. 1950, VRSpr. Bd. 3, 13 [17]. Das ist auch der Ausgangspunkt selbst solcher Autoren und Gerichtsentscheidungen, die der erwähnten älteren Meinung folgen; vgl. OVG Münster v. 20. 6. 1951, aaO S. 390, und HARTWIEG, aaO, S. 103. Ermöglichung der Kenntnisnahme ist auch der Sinn

der sog. „vacatio legis“, d. i. des zwischen Verkündung und Inkrafttreten einer Rechtsvorschrift eingeschobenen Zeitraums, vgl. W. WEBER, aaO S. 13, 28, und HATSCHKE, aaO, S. 97 f., 102 f.

16) Vgl. LABAND, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Band, 4. Aufl. 1901, S. 75.

17) Anders GIESE, aaO S. 46 f.

18) GIESE, aaO S. 46.

19) So ist z. B. das BGBl. spätestens in dem Zeitpunkt, „ausgegeben“, in welchem es der Verlag zum sofortigen Verkauf an jedermann bereithält, vgl. SPIEGEL, aaO S. 121. Die Schwierigkeit, den Ausgabezeitpunkt im Einzelfall festzustellen, gibt zu der Erwägung Anlaß, ob dieser Zeitpunkt nicht durch eine Formalisierung des Verkündungsaktes, z. B. durch öffentlichen Anschlag des BGBl., ein für allemal genau fixiert werden sollte.

20) Die Angabe des Verkündungstages begründet zwar nach herrschender Meinung nur eine widerlegbare Vermutung für die Richtigkeit des angegebenen Datums, vgl. RGSt. v. 4. 1. 1923, aaO S. 50; HARTWIEG, aaO S. 98, und ANSCHÜTZ, aaO, doch ist die für die Publikation zuständige staatliche Stelle selbstverständlich zu einer zutreffenden Angabe verpflichtet (nach LABAND, aaO S. 73, N 5 trägt der Reichskanzler die Verantwortung für die Richtigkeit des Ausgabevermerks).

21) Vgl. MERCKER, aaO S. 866.

22) Zum Beispiel von SPIEGEL, aaO, S. 121.

23) Eine solche Fiktion liegt auch nicht etwa der oben vertretenen Auffassung zugrunde, daß Rechtsvorschriften vom Beginn des Tages an gelten, an dem sie in Kraft treten sollen. Jene Auffassung ist vielmehr das Ergebnis einer Auslegung, die überdies den Tag des Inkrafttretens, also meist das Ende der „vacatio legis“ betrifft, während es sich hier um die Feststellung eines tatsächlichen Ereignisses handelt, mit dem die „vacatio legis“ beginnt und das zeitlich jedenfalls so genau bestimmbar ist, daß für eine Auslegung kein Raum bleibt.

nung einer nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bemessenen Frist zwischen der Verkündung und dem Inkrafttreten einer Rechtsvorschrift mitzuzählen ist. Manchmal geben die Inkrafttretensbestimmungen selbst hierüber Auskunft. So kann bei der Formulierung der Art. 71 WRV und 82 Abs. 2 Satz 2 GG: „mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages . . . an dem das . . . GBl. ausgegeben worden ist“, kein Zweifel entstehen, daß der Tag der Verkündung nicht mitzuzählen ist. Was besagt aber die Formel: „Dieses Gesetz tritt 14 Tage (Wochen, Monate) nach seiner Verkündung in Kraft?“ Diese Frage hat das BGB entschieden. Nach § 186 BGB gelten nämlich „für die in Gesetzen, gerichtlichen Verfügungen und Rechtsgeschäften enthaltenen Fristbestimmungen“ die §§ 187–193 BGB. Das betrifft nicht nur das Privatrecht, sondern sämtliche in Rechtsnormen aller Art enthaltenen Fristvorschriften.²⁴⁾ Zwar sind nach § 186 BGB die §§ 187–193 BGB nur Auslegungsregeln. Daraus wird gefolgert, daß ihnen ein erkennbarer abweichender Wille vorgeht, soweit es sich um Fristbestimmungen in Willenserklärungen handelt.²⁵⁾ Nun ist ein Wille des Gesetzgebers, daß der Verkündungstag mitgerechnet werden soll, in den üblichen Verkündungsklauseln durch nichts angedeutet. Ein in der Rechtsvorschrift über das Inkrafttreten einer Norm nicht eindeutig zum Ausdruck gekommener Gesetzgeberwille könnte im übrigen den eindeutigen Regeln der §§ 187–193 BGB nicht vorgezogen werden. Das hier besonders schwerwiegende Interesse an der Rechtssicherheit verbietet eine derartige „Auslegung“.²⁶⁾ Die fragliche Formel ist vielmehr als Teilregelung anzusehen, die durch §§ 186–193 BGB ergänzt wird und nur zusammen mit diesen Vorschriften eine genaue Fristbestimmung ermöglicht.

Nach § 187 Abs. 1 BGB darf bei der Berechnung einer Frist, für deren Anfang ein in den Lauf eines Tages fallendes Ereignis maßgebend ist, dieser Tag nicht mitgerechnet werden. Da die Verkündung nach der erwähnten Formel für den Fristbeginn maßgeblich und – wie dargetan – ein in den Lauf eines Tages fallendes Ereignis ist, darf der Verkündungstag bei der Berechnung des Zeitpunktes des Inkrafttretens der Rechtsvorschrift nicht mitgezählt werden.²⁷⁾

Das hier gewonnene Ergebnis wird durch die ausdrückliche Anordnung in zahlreichen Vorschriften über das Inkrafttreten von Rechtsvorschriften bestätigt, daß

24) § 2 EGBGB bestimmt; „Gesetz im Sinne des BGB ist jede Rechtsnorm“; daß die Fristvorschriften des BGB grundsätzlich auch für das öffentliche Recht gelten, ist anerkannt, vgl. FORSTHOFF, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 7. Aufl. 1958, S. 159.

25) Vgl. STAUDINGER, Komm. zum BGB, 11. Aufl. 1957, Anm. 2 zu § 186.

26) Ähnlich die Argumentation von TROPS, aaO S. 261 f.

27) So in der Begründung richtig KG v. 27. 9. 1923, aaO; a. A. BFH Ur. v. 6. 3. 1957, BStBl. III S. 173 unter Berufung auf MERCKER, aaO, und auf ein Ur. des OVG Braunschweig v. 10. 6. 1954; wie MERCKER auch der Runderlaß des BAM v. 31. 10. 1952, III a 1983/52, BArbBl. 1952 S. 644, betr. das BetrVG v. 11. 10. 1952 BGBl. I S. 681. Zu Unrecht beruft sich MERCKER, aaO, S. 866, für seine Auffassung auf das RG: dieses hat im Ur. v. 4. 1. 1923, aaO nicht – wie MERCKER anzunehmen scheint – den Standpunkt eingenommen, auf die Frist zwischen Verkündung und Inkrafttreten eines Gesetzes sei eher § 187 Abs. 2 BGB anzuwenden als Abs. 1 dieser Vorschrift, sondern es hat die Anwendbarkeit dieser Vorschriften auf den Zeitraum der Geltung eines Gesetzes erörtert. In § 28 Abs. 2 Satz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Reichsministerien Teil II v. 1. 8. 1924 (GGO II) – vgl. Bek. v. 21. 11. 1926, RMBl. 1926 S. 997 – i. d. F., in der sie (zumindest bis 1953) auch von den Bundesministerien angewendet wurde – vgl. LECHNER-HÜLSHOFF, Parlament und Regierung, 1. Aufl., 1953, S. 289 (303) – war eine Anweisung enthalten, den Tag der Ausgabe des Gesetzblattes bei Berechnung der Frist für das Inkrafttreten einer Rechtsvorschrift mitzuzählen. Diese Anweisung stand mit dem geltenden Recht nicht in Einklang. Sie ist in der GGO II i. d. F. des Kabinettsbeschlusses v. 10. 3. 1960 nicht mehr enthalten – vgl. LECHNER-HÜLSHOFF, aaO, 2. Aufl. 1958, S. 399 (413).

der Tag der Verkündung bei Berechnung der Frist bis zum Inkrafttreten der Vorschrift nicht mitzuzählen ist.²⁸⁾ Auch der von MERCKER²⁹⁾ angestellte Vergleich der Formeln „am Tage nach der Verkündung“ und „einen Tag nach der Verkündung“ kann die hier vertretene Auffassung nicht erschüttern, sondern bestätigt sie vielmehr. Es ist keinesfalls richtig, daß beide Formeln zu demselben Ergebnis führen. Die erstere bezeichnet einen Termin und kann nicht zu Zweifeln Anlaß geben, wenn man in der Verkündung ein in den Lauf eines Tages fallendes Ereignis sieht; ein am 2. Januar 1961 verkündetes Gesetz tritt nach dieser Formel mit dem Beginn des 3. Januar 1961 in Kraft. Die zweite Formel bestimmt dagegen den Zeitpunkt des Inkrafttretens mittels einer Frist.³⁰⁾ Für diesen Fall muß nach dem BGB mindestens ein Tag zwischen Anfang und Ende der Frist liegen, ein am 2. Januar 1961 verkündetes Gesetz tritt nach dieser Formel in Verbindung mit §§ 186, 187 Abs. 1, 188 Abs. 1 BGB mit Beginn des 4. Januar 1961 in Kraft. Ebensowenig wie der erwähnte Formelvergleich überzeugt die von MERCKER³¹⁾ befürwortete Analogie zu § 187 Abs. 2 Satz 2 BGB, wonach der Tag der Geburt bei der Berechnung des menschlichen Lebensalters mitzuzählen ist. Eine analoge Anwendung der Fiktion, daß der Beginn des Geburtstages als Lebensanfang gelte, ist bei der Ermittlung des Zeitpunktes der Verkündung einer Rechtsvorschrift wegen der inneren Verschiedenheit der Geburt und der Verkündung ausgeschlossen. Sinn der Verkündung einer Rechtsvorschrift ist ihre Publizität, die Bedeutung der Geburt ist diesem Sinn nicht vergleichbar. § 187 Abs. 2 Satz 2 BGB dient der Abrundung eines existenz erfüllten Zeitraumes. Die Abrundung erfolgt nach dem Willen des Gesetzgebers durch Einbeziehung des Geburtstages, damit alle während desselben Jahres geborenen Personen auch rechtlich demselben Jahrgang zugerechnet werden.³²⁾ Offensichtlich würde auch eine negative Existenzfiktion dem menschlichen Selbstbewußtsein und den biologischen Tatsachen schärfer widersprechen als eine positive.

Weil der Verkündungstag bei der Fristberechnung nicht mitzuzählen ist, beginnt die Geltung einer Rechtsvorschrift, die nach Wochen-, Monats- oder Jahresfrist in Kraft treten soll, gemäß § 188 Abs. 2 BGB (erste Alternative) mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, des letzten Monats oder Jahres, der durch Benennung oder Zahl dem Verkündungstage entspricht. Das am 29. 6. 1960 verkündete BBauG³³⁾ tritt daher gemäß § 189 Abs. 1 dieses Gesetzes in seinen Teilen 4 bis 9 vier Monate nach der Verkündung, also am 30. 10. 1960, in seinen Teilen 1 bis 3 ein Jahr nach der Verkündung, also am 30. 6. 1961, in Kraft.³⁴⁾ Ebenso ist das VerwaltungszustellungsG v. 3. 7. 1952, das am 10. 7. 1952 verkündet worden ist, nach seinem § 21 drei Monate nach der Verkündung, also am 11. 10. 1952, in Kraft getreten.³⁵⁾

28) Vgl. z. B. die mehrfach zitierten Art. 71 WRV und 82 Abs. 2 Satz 2 GG sowie § 3 Abs. 1 Ges. über die Verkündung von Rechtsverordnungen v. 30. 1. 1950, BGBl. S. 23.

29) aaO, S. 866.

30) Das übersieht auch der BFH im Ur. v. 6. 3. 1957, aaO.

31) aaO.

32) Vgl. STAUDINGER, aaO, Anm. 4 zu § 187 BGB.

33) aaO.

34) So zutreffend DNotZ 60, 506 und EPPIG, daselbst S. (509, 523, 539); desgl. RIFFEL, BB 60, 1184 (1185, 1188).

35) So Nr. VI 24 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung v. 3. 10. 1952 zu diesem Gesetz BAnz. Nr. 195 v. 8. 10. 1952, S. 1; vgl. auch HOELLER, NJW 53, 1905 u. LEHMANN, NJW 54, 138.

Die vorstehenden Erörterungen ergeben zumindest, daß der Gesetz- oder Verordnunggeber den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Rechtsvorschriften im Interesse der Rechtssicherheit ohne Fristbestimmung durch Datumsangabe festsetzen sollte, wenn es nicht bei der Regelung des Art. 82 Abs. 2 Satz 2 GG sein Bewenden haben kann.

Kleine Beiträge

Zu § 9 des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen v. 2. 5. 1953

Das *BVerfG* hat in seinem Beschluß vom 31. 5. 1960¹⁾ dargelegt, daß das sowjetzonale Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels vom 21. 4. 1950 und die sowjetzonale Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. 9. 1948 mit der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik unvereinbar sind. Da die meisten Oberlandesgerichte und Generalstaatsanwälte der Bundesrepublik bisher eine andere Auffassung vertreten haben, sind zahlreiche Anträge nach § 15 RHG, die sich auf Bestrafungen nach den genannten sowjetzonalen Bestimmungen bezogen, abgelehnt worden oder nur teilweise im Rahmen des § 2 Abs. 5 RHG von Erfolg gewesen. Es fragt sich, ob in diesen abgeschlossenen Sachen der Beschluß des *BVerfG* vom 31. 5. 1960 nunmehr eine erneute Entscheidung gemäß § 9 RHG rechtfertigt.

Diese Frage wird allgemein^{1a)} mit der Begründung verneint, daß eine andere Rechtsauffassung (hier: die des *BVerfG*) keine neue Tatsache im Sinne des § 9 RHG – ebensowenig wie nach § 359 Ziff. 5 StPO – darstellt. Die Zulässigkeit einer erneuten Entscheidung nach § 9 RHG ist in der Regel an die gleichen Voraussetzungen geknüpft wie die einer Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 359 Ziff. 5 StPO. Es wird daher eine neue Tatsache (oder ein neues Beweismittel) verlangt, durch welche die Beweisgrundlage der früheren Entscheidung erschüttert wird. Darüber hinaus normiert § 79 Abs. 1 BVerfGG einen weiteren (absoluten) Wiederaufnahmegrund, der bisher im Strafprozeßrecht unentwickelt war und auch bei der erneuten Entscheidung nach § 9 RHG m. E. nicht unberücksichtigt bleiben darf. Der Beschluß des *BVerfG* vom 31. 5. 1960 ist allerdings nicht in einem abstrakten Normenkontrollverfahren (§§ 76 ff. BVerfGG), sondern auf Verfassungsbeschwerden (§ 90 ff. aaO) ergangen. Er hat jedoch bindende Wirkung im Sinne des § 31 Abs. 1 BVerfGG. Ihrem sachlichen Umfang nach erstreckt sich diese Bindung auf den Tenor der Entscheidung und die ihn unmittelbar tragenden Gründe. Da aber die Rechtsprechung des *BVerfG* weniger subjektiver Rechtsverfolgung als objektiver Bewahrung des Verfassungsrechts dient²⁾ und daher auch in Entscheidungen über Verfassungsbeschwerden zu abstrakten Feststellungen neigt, kommt der über die Rechtskraft hinausgehenden Bindung besondere Bedeutung zu. Wenn es auch nicht leicht sein wird, festzustellen, wo die Entscheidung über einen konkreten Streitpunkt aufhört und die abstrakte Klärung einer Rechtsfrage beginnt, so scheint mir die Entscheidung des *BVerfG* vom 31. 5. 1960 jedenfalls über eine lediglich präjudizielle Kraft für gleichartige Fälle hinauszugehen und von so starker bindender Wirkung zu sein, daß der Grundgedanke des § 79 Abs. 1 BVerfGG (vgl. auch § 95 Abs. 3 Satz 3 BVerfGG) Platz greifen muß. Wenn der Gesetzgeber bei der Vorschrift des § 79 Abs. 1 BVerfGG davon ausgegangen ist, daß das elementare Rechtsgefühl es gebietet, dem auf Grund einer nichtigen strafrechtlichen Norm Verurteilten die Möglichkeit einzuräumen, das Strafverfahren noch einmal aufzurollen,³⁾ so glaube ich, daß der Fall hier nicht anders liegt; denn durch den Beschluß des *BVerfG* vom 31. 5. 1960 sind die Grundlagen früherer Entscheidungen, die das sowjetzonale Handelsschutzgesetz und die Wirtschaftsstrafverordnung nicht für rechtsstaatswidrig halten,

in einem Maße erschüttert, daß es mit dem erwähnten elementaren Rechtsgefühl sich nicht vereinbaren ließe, diese Entscheidungen bestehen zu lassen. Es kann nicht rechtens sein, daß die Entscheidung über einen Antrag nach § 15 RHG, je nachdem sie vor oder nach dem Beschluß des *BVerfG* vom 31. 5. 1960 getroffen ist, unterschiedlich ausfällt und daß diese unterschiedliche Behandlung nicht zu beheben ist. In dieser Richtung bewegt sich auch der Beschluß des AG *Dinkelsbühl* vom 29. 1. 1952,⁴⁾ der von *KLEINKNECHT* zustimmend besprochen ist und von *LÖWE-ROSENBERG*⁵⁾ bejaht wird.

Oberstaatsanwalt *KAYSER*, Frankfurt/M.

Die reformatio in peius im Jugendstrafrecht

I. Das OLG *Hamburg* hat unlängst den Standpunkt vertreten, daß bei einem Vergleich zwischen bestimmter und unbestimmter Jugendstrafe das Höchstmaß der unbestimmten Strafe maßgebend sei.¹⁾ Die Entscheidung folgt damit der – soweit ersichtlich – einhelligen Auffassung, daß keine reformatio in peius vorliegt, wenn auf die Berufung des Angeklagten eine unbestimmte Jugendstrafe in eine bestimmte Jugendstrafe umgewandelt wird, die dem Höchstmaß der festgesetzten unbestimmten Strafe entspricht. Auch der *BGH* scheint ähnlicher Auffassung zu sein, wenn er in der vom OLG *Hamburg* zitierten Entscheidung²⁾ die Umwandlung einer unbestimmten Jugendstrafe mit einem Höchstmaß von 3 Jahren 6 Monaten in eine diesem entsprechende Gefängnisstrafe allein auf die Berufung des Angeklagten für zulässig erachtet. Eine solche Gleichstellung von dem Höchstmaß der unbestimmten Jugendstrafe mit bestimmter Jugendstrafe und Gefängnisstrafe dürfte nicht gerechtfertigt sein.

II. Nach §§ 331 Abs. 1, 358 Abs. 2 StPO darf das Urteil in Art und Höhe der Strafe nicht zum Nachteil des Angeklagten geändert werden, wenn das Rechtsmittel nur von diesem oder zu seinen Gunsten eingelegt worden ist. Das gilt auch im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende. Im Jugendstrafrecht müssen bei Prüfung, ob die Wahl einer anderen Maßnahme nicht eine Schlechterstellung des Angeklagten herbeiführt, andere Grundsätze gelten als im allgemeinen Strafverfahren. Dabei ist nicht nur zwischen Erziehungsmitteln, Zuchtmitteln und Jugendstrafe zu unterscheiden, sondern auch das Verhältnis von bestimmter und unbestimmter Jugendstrafe sowie von Jugend- und Gefängnisstrafen zueinander zu berücksichtigen.

a) *Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel*: Hier finden die §§ 331, 358 Abs. 2 StPO, in denen von „Art und Höhe“ der Strafe gesprochen wird, sinngemäße Anwendung.³⁾ Zwar steht grundsätzlich der Anfechtung einer Entscheidung, in der lediglich Erziehungsmaßregeln mit Ausnahme der Fürsorgeerziehung (FE) oder Zuchtmittel verhängt worden sind, allein wegen des Umfanges oder der Auswahl der betr. Maßnahmen die Rechtsmittelbeschränkung des § 55 Abs. 1 JGG entgegen. Gleichwohl kann bei einer zulässig eingelegten Berufung die erstinstanzliche Entscheidung auch hinsichtlich solcher Maßnahmen geändert werden.⁴⁾ Dabei dürfte es einhellige Auffassung sein, daß unter den Erziehungsmaßregeln die FE die schwerste Maßnahme ist. Ist auf sie erkannt worden, so stellt es keine Schlechterstellung dar, wenn das Rechtsmittelgericht eine andere Erziehungsmaßregel verhängt. Schwieriger wird die Prüfung, ob eine reformatio in peius vorliegt, schon dann, wenn das Rechtsmittelgericht statt der Erziehungsmaßregel der FE auf ein Zuchtmittel erkennen will. Zwar dürften die Verwarnung und auch die Auferlegung besonderer Pflichten (§ 13 Abs. 2 Ziff. 1 u. 2 JGG) keine schwereren Maßnahmen als die

4) NJW 52, 1190.

5) StPO, 20. Auflage, Vorbem. 3a zu § 359.

1) Urt. v. 25. 5. 1960 in NJW 60, 1970.

2) Urt. v. 23. 2. 1954 in NJW 54, 847.

3) *DALLINGER-LACKNER*, Anm. 23 vor § 55.

4) *BGH* in NJW 57, 998.

1) NJW 60, 1611. 1a) Vgl. auch OLG *Bremen* i. d. H. S. 378.

2) Vgl. Plenarbeschluß v. 8. 12. 1952 in NJW 53, 17.

3) Vgl. Beschl. des *BVerfG* v. 7. 7. 1960 in JZ 60, 570.

meinde von ihren gesetzlichen Obliegenheiten freistellen sollen. Die positive Äußerung einer Gemeinde zu einem Vorhaben im Außenbereich kann demnach nur dann als „Einvernehmen“ gewertet werden, wenn die Gemeinde sich nicht gleichzeitig von den damit notwendig verbundenen Konsequenzen lossagen will.⁷⁰⁾ Mit derartigen, oft einem Gefälligkeitsdenken entspringenden Stellungnahmen ist also niemand gedient.

III. Obige Darlegungen haben wohl mit hinreichender Deutlichkeit die Probleme des Bauens im Außenbereich aufgezeigt. Mögen sie auch dazu dienen, den Kreisverwaltungsbehörden und Gemeinden ihre schwere und verantwortungsvolle Aufgabe zu erleichtern.

Kleine Beiträge

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens von Rechtsvorschriften

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens von Rechtsvorschriften*) wird häufig durch eine in den Rechtsvorschriften enthaltene Zeitbestimmung festgelegt, die ihrerseits an den Zeitpunkt der Verkündung der Rechtsvorschrift anknüpft. Die Ermittlung des Zeitpunkts der Verkündung ist mithin oft von Wichtigkeit für die Feststellung des Zeitpunkts des Inkrafttretens von Rechtsvorschriften. Der Verfasser hat dazu¹⁾ in ausführlicher Auseinandersetzung mit Schrifttum und Rechtsprechung die Auffassung vertreten, daß die Verkündung, die mit der Ausgabe des Verkündungsblatts identisch ist, in dem Zeitpunkt vollzogen wird, in dem die Allgemeinheit die Möglichkeit erhält, den Inhalt des Verkündungsblatts kennenzulernen. Wenn dieser Zeitpunkt auch bei der üblichen Ausgabepaxis nicht exakt ermittelt werden kann, so steht doch fest, daß Verkündungsblätter wie z. B. das Bundesgesetzblatt, die durch die Post verteilt werden, einen repräsentativen Teil der Öffentlichkeit im Laufe des Tages nach der Einlieferung beim Postamt durch die mit der Ausführung der Verkündung betraute Stelle erreichen. Die Verkündung ist mithin nach der aaO vertretenen Auffassung ein in den Lauf dieses Tages fallendes Ereignis.

Diese Auffassung ist mit der Begründung zu dem Beschluß des *BVerfG* v. 2. 4. 1963²⁾ nicht vereinbar. Das *BVerfG* hat sich nämlich in diesem Beschluß zu der Auffassung bekannt, daß die Verkündung einer Rechtsvorschrift, die auch das *BVerfG* mit der Ausgabe des Verkündungsblatts für identisch hält, durch die unwiderrufliche „Entäußerung“ der Verfügung über das Verkündungsblatt durch das für die Verkündung zuständige Staatsorgan vollzogen wird. Dabei sieht das *BVerfG* auch die Zuleitung des Verkündungsblatts an eine Behörde, die dem für die Verkündung zuständigen Amt nicht unmittelbar nachgeordnet ist, insbesondere z. B. die Einlieferung des Verkündungsblatts bei der Post, als „Entäußerung“ an.

Die Begründung, die das *BVerfG* seiner Auffassung gegeben hat, erscheint nicht voll überzeugend. Das *BVerfG* geht zwar von der richtigen Erwägung aus, daß nach dem geltenden formellen Publikationsprinzip ein Gesetz als verkündet anzusehen ist, sobald es „in einer Weise der Öffentlichkeit zugänglich ist, die es dem Bürger gestattet, sich Kenntnis vom Inhalt des Gesetzes zu verschaffen“. Ein Verkündungsblatt ist aber sicher der Öffentlichkeit nicht schon in dieser Weise zugänglich, wenn es bei der Post zur Verteilung eingeliefert wird, sondern frühestens sobald die Post mit der Auslieferung begonnen hat, also regelmäßig erst an dem auf die Einlieferung bei der Post folgenden Tag. Mit der vom *BVerfG* bestätigten, an sich zutreffenden Deutung des formellen Publikationsprinzips ist die „Entäußerungstheorie“ deshalb kaum vereinbar. Mit dem umfangreichen und kontroversen Schrifttum zum Problem der

Verkündung³⁾ hat sich das *BVerfG* bedauerlicherweise nicht auseinandergesetzt, so daß zahlreiche Zweifelsfragen offenbleiben. Da die Ausführungen des *BVerfG* über den Zeitpunkt der Verkündung auch nicht Bestandteil einer nach § 31 *BVerfGG* mit Gesetzeskraft ausgestatteten Entscheidung sind,⁴⁾ muß damit gerechnet werden, daß Rechtsprechung und Praxis von der Auffassung des *BVerfG* abweichen werden. Die Rechtsunsicherheit hinsichtlich des Zeitpunkts des Inkrafttretens von Rechtsvorschriften, die diesen Zeitpunkt mittels einer Bezugnahme auf den Zeitpunkt der Verkündung bestimmen, ist mithin noch nicht beseitigt.

Im Interesse der Rechtssicherheit wäre es jedoch zu begrüßen, wenn sich in der Praxis eine einheitliche Auffassung durchsetzen würde. Dabei muß folgendes beachtet werden. Hat man sich einmal mit der zu Recht herrschenden Meinung zum formellen Publikationsprinzip bekannt, so wird bei der Anwendung einer Rechtsvorschrift in allen Fällen mit der Fiktion des Zugangs des Gesetzesbefehls gearbeitet, gleichgültig ob man den Zeitpunkt der Verkündung durch die „Entäußerung“ oder durch die Auslieferung des Verkündungsblatts an die Öffentlichkeit bestimmt. Ob man nun die Fiktion auf den Zugang des Gesetzesbefehls beschränkt oder auf die Möglichkeit der Kenntnisaufnahme ausdehnt, hat verhältnismäßig geringe grundsätzliche Bedeutung. Bei der Wahl zwischen den beiden zur Debatte stehenden Auffassungen wird man sich daher gewiß auch von Erwägungen der Zweckmäßigkeit leiten lassen dürfen. Unter diesem Gesichtspunkt bietet die dem Beschluß des *BVerfG* zugrunde gelegte „Entäußerungstheorie“ gewisse Vorteile. Wenn man auch bei Anwendung des formellen Publikationsprinzips entgegen einer Formulierung im Beschluß des *BVerfG* v. 2. 4. 1963 nicht darauf abzustellen braucht, ob und wann alle Bürger in der Lage sind, von der verkündeten Rechtsvorschrift Kenntnis zu nehmen, sondern es durchaus möglich und vernünftig erscheint, auf die Verhältnisse eines repräsentativen Teils der Allgemeinheit abzustellen, so muß nämlich zugegeben werden, daß der Zeitpunkt der Auslieferung eines Verkündungsblatts an einen solchen Kreis schwerer festzustellen ist als der Zeitpunkt, in dem sich das mit der Ausgabe betraute Staatsorgan des Verkündungsblatts entäußert. Das spricht dafür, dem vom *BVerfG* für richtig gehaltenen Weg zur Ermittlung des Verkündungszeitpunkts den Vorzug zu geben. Auf der anderen Seite hat die Auffassung des *BVerfG* den Nachteil, daß danach Rechtsvorschriften, die „mit der Verkündung“ oder „am Tage nach der Verkündung“ (also mit Beginn dieses Tages) in Kraft treten sollen, schon zu einem Zeitpunkt Geltung erlangen, zu dem sie mit Sicherheit noch fast allen Normadressaten unzugänglich sind. Damit ist die schwierige Frage verfassungsrechtlicher Zulässigkeit der Rückwirkung von Gesetzen aufgeworfen. Ferner ist zu berücksichtigen, daß die nach der bisherigen Praxis im Kopf jedes Bundesgesetzblatts enthaltene Angabe über den Tag der Ausgabe des Bundesgesetzblatts nicht zutrifft, wenn man von der Auffassung des *BVerfG* ausgeht. Das Bundesgesetzblatt wird nämlich durch die Post verteilt, und bisher wird als Ausgabedatum das Datum des auf die Einlieferung zur Post folgenden Tages aufgedruckt. Mithin ist Rechtsunsicherheit auch dann die Folge, wenn man sich in der Praxis der Entscheidung des *BVerfG* anschließt. Das würde erst recht gelten, wenn bei Ausgabe des Bundesgesetzblatts dazu übergegangen würde, als Ausgabedatum künftig das Datum der Einlieferung des Bundesgesetzblatts bei der Post aufzu-

3) Vgl. die Zitate in NJW 61, 346 sowie später HALLIER, Die Auserkennung und Verkündung von Gesetzen und Verordnungen in der Bundesrepublik Deutschland, AÖR 61, 391.

4) Für die Entscheidung des *BVerfG* kam es darauf an, ob die Notar-Ordnung für Rheinland-Pfalz v. 3. 9. 1949 vor Ablauf des 7. 9. verkündet worden ist. Da das Verkündungsblatt mit der Notar-Ordnung nach den Feststellungen des Gerichts jedenfalls spätestens am 7. 9. 1949 verteilt worden ist, wurde die Notar-Ordnung spätestens vor Ablauf des 7. 9. verkündet, auch wenn man der Auffassung des *BVerfG* über den Zeitpunkt der Verkündung nicht folgt. Da diese Auffassung mithin nicht zu den tragenden Gründen der Entscheidung v. 2. 4. 1963 gehört, kann dahingestellt bleiben, ob solche Gründe von der bindenden Kraft des § 31 *BVerfGG* erfaßt werden.

70) Ebenso VGH München, Urt. v. 30. 6. 1964, Nr. 68 I 64.

*) Vgl. dazu neuerdings für das 2. Straßenverkehrsgesetz den letzten Absatz dieses Beitrags.

1) NJW 61, 345ff.

2) 2 BvL 22/60, NJW 63, 1443 = DÖV 63, 545 = JZ 63, 676.

drucken. Unter diesen Umständen scheint es richtiger zu sein, für den Regelfall die „Entäußerungstheorie“ aufzugeben.

Besondere Schwierigkeiten bereitet in der Praxis die Feststellung des Zeitpunkts des Inkrafttretens von Rechtsvorschriften, die diesen Zeitpunkt mittels einer Frist bestimmen, welche an den Zeitpunkt der Verkündung anknüpft. Der Verfasser hat aaO S. 347 die Auffassung vertreten, daß bei der Berechnung einer solchen Frist der Tag, an dem das Verkündungsblatt der Allgemeinheit zugeht, gemäß § 187 Abs. 1 BGB nicht mitzuzählen ist, weil die Verkündung ein in den Lauf dieses Tages fallendes Ereignis ist. Danach würde die Frist jedenfalls bei Verteilung des Verkündungsblatts durch die Post mit dem Ablauf des auf die „Entäußerung“ der Verfügung über das Verkündungsblatt durch das zuständige Staatsorgan folgenden Tages beginnen. Auch diese Auffassung kann mit der Entscheidung des *BVerfG* v. 2. 4. 1963 nicht in Einklang gebracht werden. Allerdings muß daran festgehalten werden, daß § 187 Abs. 1 BGB auf die Berechnung der Frist anzuwenden ist, denn auch die „Entäußerung“ ist ein in den Lauf eines Tages fallendes Ereignis. Dieser Tag ist mithin bei der Berechnung der Frist nicht mitzuzählen. Das wird vom *BVerfG* im Ergebnis bestätigt. Es hat nämlich im Beschluß v. 2. 4. 1963 den „allgemeinen Rechtsgedanken“ herangezogen, „daß in Fällen, in denen das vom Gesetz genannte Ereignis in den Lauf eines Tages fällt, das Ende dieses Tages den rechtlich maßgeblichen Zeitpunkt darstellt, zu dem die vom Gesetz gewollte Rechtsfolge eintritt“. Die Frist für das Inkrafttreten einer Rechtsvorschrift beginnt also nach diesem Beschluß mit dem auf die „Entäußerung“ folgenden Tag. Bei Verkündungsblättern, die durch die Post verteilt werden, ist das der auf die Einlieferung bei der Post folgende Tag. Folgt man der Auffassung des *BVerfG* über den Zeitpunkt der Verkündung von Rechtsvorschriften, so muß man mithin den durch eine Frist bestimmten Zeitpunkt des Inkrafttretens von Rechtsvorschriften um einen Tag früher ansetzen, als nach der aaO vom Verfasser vertretenen Auffassung zutreffend erscheint.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens gewinnt neuerdings aktuelle Bedeutung im Fall des Zweiten Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs v. 26. 11. 1964 (BGBl. I 921). Die praktische Bedeutung der Frage, wann dieses Gesetz in Kraft getreten ist, wird deutlich, wenn man bedenkt, daß in der Bundesrepublik Deutschland durchschnittlich pro Tag eine vierstellige Zahl von Straßenverkehrsdelikten abgeurteilt wird. Das Zweite Straßenverkehrs-Sicherungs-G tritt nach seinem Art. 10 einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft. Die Nummer 59 des Bundesgesetzblatts, in der es verkündet ist, verzeichnet als Ausgabetag den 2. 12. 1964. Da das Bundesgesetzblatt am Vortag des als Ausgabetag bezeichneten Tages seiner Auslieferung an die Bezahler bei der Post eingeliefert wird, ist das Gesetz – wenn man den Gründen des *BVerfG* folgt – mithin im Laufe des 1. 12. verkündet worden. Das würde bedeuten, daß es nach seinem Art. 10 in Verbindung mit §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB mit Beginn des 2. 1. 1965 in Kraft getreten ist. Wendet man dagegen die Entäußerungstheorie an, so ist das Gesetz nach denselben Vorschriften erst mit Beginn des 3. 1. in Kraft getreten, weil nach dieser Theorie die Ausgabe und damit die Verkündung ein in den Lauf des 2. 12. fallendes Ereignis war. Die Rechtsunsicherheit ist im Falle dieses Gesetzes ebenso evident wie besonders beklagenswert.

Oberregierungsrat Dr. CHRISTIAN HEINZE, Bonn

Nochmals: Die Haftung bei Skiunfällen

A. In Zeiten, in denen die „Verkehrsdichte“ auf manchen Skiabfahrten größer ist als auf unseren überlasteten Straßen, taucht die Frage nach Rechtsvorschriften auf, die das Verhalten des Skiläufers und die Haftung bei Zusammenstößen regeln.¹⁾

1) Aus einer Stadt wie München überfluten an winterlichen Wochenenden etwa 100 000 Skifahrer, davon allein etwa 8 000 Skikursteilnehmer, die Hänge und Pisten.

Die Unsicherheit über die richtige Verhaltensweise ist auch bei Skiläufern groß. Die Öffentlichkeit befaßt sich in zunehmendem Maße mit diesen Fragen.²⁾ Die Instanzgerichte und die Strafverfolgungsorgane werden immer häufiger mit diesem Thema konfrontiert, ohne sich bisher an einer herrschenden Meinung orientieren zu können.³⁾ Nicht immer sind den Gerichten die praktischen Vorgänge aus eigener Anschauung bekannt.⁴⁾

NIRK⁵⁾ ist es zu danken, daß er auf diesem juristischen Neuland die Rechtsprechung höherer Gerichte – soweit ersichtlich – vollständig gesammelt und mit viel Sachkunde kritisch beleuchtet, sowie die wesentlichen Aufsätze kurz besprochen hat. Seine in der Zusammenfassung⁶⁾ aufgestellten „allgemeinen Grundsätze“ sind eine interessante Diskussionsgrundlage, sie werden mit Sicherheit bei Überlegungen de lege ferenda und bei künftigen Gerichtsentscheidungen zu berücksichtigen sein.

In einigen Punkten begegnen seine Grundsätze jedoch Bedenken, die der Verfasser aus praktischer Erfahrung in mehrjähriger Tätigkeit als Skilehrer gewonnen hat. NIRK stellt als Ziffer 4 den Grundsatz auf:⁷⁾ „Jeder Skifahrer ist verpflichtet, den drohenden Zusammenstoß mit einem anderen durch rechtzeitiges Hinwerfen zu verhindern oder zumindest die Wucht des Aufpralls zu verringern.“ Er befindet sich insoweit in Übereinstimmung mit der Auffassung des OLG München⁸⁾ und des OLG Köln.⁹⁾ Trotzdem erscheint diese Forderung bedenklich. Wer dem Grundsatz folgt, nur kontrolliert, beherrscht zu fahren, für den ist die „Textilbremse“ überflüssig. Ziffer 4 kann daher nur hilfsweise gelten für Skiläufer, die Ziffer 2 der Grundsätze – das Anpassen der Geschwindigkeit an Fahrkönnen, Pistenbeschaffenheit und Verkehrsdichte – nicht beachten können oder wollen. NIRK hat offenbar selbst erkannt, daß seine Forderung nach kontrolliertem Fahren zwar dem Idealzustand entspricht, dieser aber nicht erreicht ist. Da jeder ohne Nachweis eines gewissen Fahrkönnens Ski laufen darf, gibt es immer noch zu viele, die „ferngesteuert“ zu einer gezielten Richtungsänderung nicht in der Lage sind. Gerade diese Personen sollen sich also notfalls hinwerfen. Da auch gefahrloses Stürzen gelernt sein will und sportliche Gewandtheit voraussetzt, gefährden sich diese Skifahrer selbst erheblich, wenn sie sich fallen lassen.

Das wäre noch mit eigenem Verschulden zu rechtfertigen. Da aber Kollisionen zumeist in welligem, eisigem, schmalen und steilem Gelände vorkommen, ist der Nutzeffekt der Selbstaufopferung äußerst gering. Der gestürzte Läufer kommt, oft sich überschlagend, mit fast unverminderter Geschwindigkeit auf den anderen Skiläufer zu und räumt nunmehr, völlig bewegungsunfähig, in breiter Front auf. NIRKs Grundsatz verlangt also Risiko ohne ausreichende Erfolgchance, das aber kann die Rechtsordnung nicht fordern. Sein Grundsatz ist daher nur im flachen Gelände oder in flachen Ziehwegen anwendbar, wo der Sturz alsbald zu einem Stillstand führt.

2) Vgl. eine Sendung des Bayer. Rundfunks v. 24. 1. 1964, besprochen in Mitt. des Bundesverbandes deutscher Leibeserzieher 1964, Heft 2.

3) Vgl. z. B. LG München I, 8 O 858/62. Der Beklagte hatte die langsamere fahrende Klägerin am Fuße der Lira-Abfahrt am Spitzingsee von hinten angefahren und erheblich verletzt. Er war durch Strafbefehl des AG Miesbach wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilt worden und hat durch Vergleich den geltend gemachten Anspruch weitgehend anerkannt. Ferner: LG Traunstein, 2 O 23/64. Der Beklagte hatte am Sudelfeld eine leichte Abfahrt in schneller Fahrt durchkreuzt und war mit der auf dieser Abfahrt fahrenden Klägerin zusammengestoßen. Der Rechtsstreit ist noch nicht entschieden.

Wegen fahrlässiger Körperverletzung wurde ein Skiläufer vom AG München zu einer Geldstrafe verurteilt. Auf der Maierl-Abfahrt in Kirchberg/Tirol war eine Skiläuferin von rechts kommend in einem Linksschwung in eine Mulde eingefahren und dort mit einem Skiläufer zusammengestoßen, der im Schuß von oben in die Mulde fuhr. Beide wurden verletzt. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

4) Vor der VI. Zivilkammer des LG München I wurde in einem Rechtsstreit wegen eines Skiunfalles ein Vergleich geschlossen, wobei der Einzelrichter ein ehemaliger Rennläufer war.

5) NJW 64, 1829 ff.

6) NJW 64, 1835.

8) VersR 60, 164 f.

7) aaO S. 1835.

9) NJW 62, 1110 ff.